

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 103.

Leipzig, Freitag den 5. Mai.

1876.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die

#### Geschäftsordnung für die Buchhändlermesse

zur Kenntniß, wie solche nach dem Beschlusse der Cantate-Versammlung vom Jahre 1866 bis auf Weiteres maßgebend sein soll.

1) Der Börsenvorstand beginnt seine regelmäßigen Ostermess-Sitzungen, sofern der Vorsteher nicht frühere Zusammenkünfte anberaumt, spätestens am Freitag Vormittags vor Cantate.

2) Die Hauptversammlung findet wie seither am Cantate-Sonntag Vormittags 11 Uhr statt; wer bis 11 Uhr nicht erschienen ist, verliert für diesmal seine Berechtigung zum Wählen; unentschuldigt Ausbleibende verfallen in eine Geldbuße von 3 Mark. Noch während der Dauer der Hauptversammlung hat das Auszählen der Stimmzettel stattzufinden, derart daß womöglich noch vor dem Schluß der Versammlung sämtliche Namen der Neugewählten, jedenfalls aber die Wahlen in den Vorstand proclamirt werden können.

3) Der große Börsensaal wird zum Zweck der Abrechnung vor Cantate nicht geöffnet; erst

#### Montag nach Cantate, den 15. Mai

beginnt das Abrechnungsgeschäft und soll dasselbe an diesem und den folgenden Tagen von

früh 8 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr

dauern. Um 1 Uhr wird der Saal geschlossen.

Es haben die sämtlichen Leipziger Herren Commissionäre sich an diesen Tagesstunden gefälligst auf der Börse zur Abrechnung einzufinden.

Die auswärtigen Sortimentshandlungen werden ausdrücklich auf diese Bestimmung im wohlverstandenen eigenen Interesse mit dem Bedeuten hingewiesen, für rechtzeitige Einsendung der Zahlungslisten, genau bis zu den von ihren Herren Commissionären bezeichneten Tagen besorgt zu sein, um jenen das pünktliche Erscheinen auf der Börse zu ermöglichen.

4) Jeder, welcher für Fremde abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, hat vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Herrn Commissionär bescheinigt, beim Archivariat (während der Messe im Börsengebäude anwesend) einzureichen; davon wird das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere aber zu den Acten genommen.

5) Nur Börsenmitglieder sind berechtigt, Geschäfte auf der Börse zu besorgen.

6) Bei Mehzzahlungen sind nur zulässig: Reichs-Goldmünzen in Kronen und Doppelkronen à 10 und 20 Mark, Reichs-Cassenscheine, sowie alle reichsumlauffähige Noten und Banknoten derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben.

Berlin, Leipzig und Stuttgart, den 15. April 1876.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Theodor Einhorn. Adolf Bonz.